



Willkommen bei Ihrer
Pensionskasse in Troisdorf

71. ordentliche Mitgliederversammlung am 1. Juli 2021 der

Pensionskasse HT Troplast
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

**Das Beste für Ihre
betriebliche Altersvorsorge**

**Hygiene- und Abstandsmaßnahmen werden
eingehalten. Eine Teilnahme ist nur mit negativem
Selbsttest vor Beginn der Veranstaltung möglich
(Tests werden gestellt).**

- ✓ Grundversicherung
- ✓ Riesterzulage
- ✓ Zusatzversicherung (A+B)
- ✓ Weiterversicherung
- ✓ Vorgezogene Altersrente
- ✓ Altersrente
- ✓ Erwerbsminderungsrente
- ✓ Hinterbliebenenversorgung

Pensionskasse HT Troplast
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Kronenstraße 51 53840 Troisdorf
Tel.: 02241 9953-3440 Fax: 02241 9953-3444
E-Mail: pensionskasse@ht-troplast.com
Internet: www.pensionskasse-ht-troplast.de

Die Pensionskasse lädt Sie zur 71. ordentlichen Mitgliederversammlung am **1. Juli 2021, 15:30 Uhr** im Kranz Parkhotel, Mühlenstraße 32-44, 53721 Siegburg ein.

Tagesordnung:

1. Bericht über das Geschäftsjahr 2020
2. Genehmigung Jahresabschluss und Lagebericht 2020
3. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
4. Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2020
5. Satzungsänderungen
6. Wahl der Mitglieder und stellv. Mitglieder zum Aufsichtsrat
7. Verschiedenes

Abschluss mit Abendessen

Die Pensionskasse berichtet über
das Geschäftsjahr 2020

Auszug aus dem Geschäftsbericht
Auf einen Blick



	2016	2017	2018	2019	2020
ordentliche Mitglieder (beitragspflichtig)	2.639	2.574	2.585	2.578	2.570
außerordentliche Mitglieder (beitragsfrei)	1.355	1.425	1.460	1.538	1.563
Rentenempfänger	2.184	2.203	2.233	2.260	2.306
Gesamt	6.178	6.202	6.278	6.376	6.439
	T€	T€	T€	T€	T€
Deckungsrückstellung	314.200	328.930	331.859	344.823	352.324
Eigenkapital = Verlustrücklage	21.200	22.600	22.900	23.500	24.550
Eigenkapital / Deckungsrückstellung	6,75 %	6,87 %	6,90 %	6,82 %	6,97 %
Beiträge	4.831	4.981	4.935	4.968	5.137
Aufwendungen für Versicherungsfälle	10.665	10.623	10.713	10.665	10.750
Erträge aus Kapitalanlagen	23.146	29.135	18.335	27.733	21.739
Bilanzsumme	337.504	353.475	358.071	371.961	380.045
Durchschnittsverzinsung der Kapitalanlagen					
Brutto	7,0 %	8,5 %	5,2 %	7,7 %	5,8 %
Netto	4,8 %	6,6 %	2,7 %	5,5 %	3,9 %
Versicherungstechnische Durchschnittsverzinsung					
	5,1 %	7,1 %	2,9 %	6,0 %	4,3 %

2020 - trotz Krise an den Kapitalmärkten - ein sehr erfolgreiches Geschäftsjahr für die Pensionskasse HT Troplast VVaG

- Beitragseinnahmen um 3,4 % gewachsen; im Grundversicherungstarif (GV) geringfügig weniger (- 5 %), in den ZV-Tarifen sind die Beiträge um 4,7 % und die Demografie-Beiträge um 24 % ggü. Vj. gestiegen;
- die Rentenzahllast ist relativ stabil, + 0,9 % ggü. Vj., wg. Fluktuation in die Rente war das zu erwarten und blieb wieder unter den Langfrist-Prognosen des Aktuars von rd. + 5 % pro Jahr;
- insgesamt in den Bereichen Versicherungs- und Rentenbetrieb sehr gute Ergebnisse;
- die Grundsatzstrategie „Sicherung von Vermögenswerten, Risiko-Diversifizierung und Erzielung nachhaltiger Renditen“ kam besonders im 1. Hj. unter den Krisen-Bedingungen des Kapitalmarktes, wg. dysfunktionaler Anleihe- und Aktienmärkte, erfolgreich zur Anwendung und führte zu einem überdurchschnittlichen Erfolg;
- die bilanziellen Netto-Ergebnisse aus Kapitalanlagen haben sich mit 3,9 % unter den Krisen-Bedingungen sehr gut entwickelt;
- die Marktwerte, insbesondere unsere Aktien und Anleihen, sind im 1. Q. 2020 durch die extrem gestiegenen Volatilitäten an den Kapitalmärkten, wg. der Angst vor dem noch unbekanntem Virus und den drastischen wirtschaftlichen Auswirkungen unter Druck geraten. Im Jahresverlauf konnten sich die Marktwerte der Kapitalanlagen stark erholen und waren am Jahresende wieder auf dem Niveau der Buchwerte, welche sich um 2,5 % = 9,3 Mio. € auf 377,4 Mio. € (Vj. 368,1 Mio. €) erhöht haben;
- die (bilanzielle) Deckungsrückstellung konnte mit rd. 7,5 Mio. € (Vj. 13 Mio. €) auf 352,3 Mio. € weiter gestärkt werden; die im Vorjahr zurückgestellten 10 Mio. € wurden zur internen Rechnungszinsabsenkung um 0,2 %-Punkte auf 2,8 % genutzt und von der BaFin genehmigt; ggü. der Mindest-Deckungsrückstellung (321 Mio. €) ist die bilanzielle Deckungsrückstellung um rd. 32 Mio. € höher dotiert. Das dient dazu, dass bei zukünftig geringeren Renditen wg. der Niedrigzinsphase sämtliche Leistungsversprechen auch zukünftig gesichert sind; das erhöht die Sicherheit der Tarife für die Zukunft;
- Überschussbeteiligung für ZV-Tarif B = 1,75 %;
- die Verwaltungskosten entsprachen insgesamt den vom Aktuar in den Tarifen geplanten Kosten;
- das Eigenkapital = die Verlustrücklage konnte wg. der stabilen Ertragslage gestärkt werden und beträgt 6,97 % der Deckungsrückstellung und ist damit um mehr als 55 % höher als die gesetzliche Mindestanforderung;
- der Firmenbeitrag zur Grundversicherung konnte wg. der stabilen Ertragslage auch in 2020 und für 2021 konstant gehalten werden;
- der Aktuar bestätigt in seinem versicherungsmathematischen Gutachten, dass die Vermögenslage der Pensionskasse zum 31.12.2020 ausreichend und die Kasse mit den Mitteln ausgestattet ist, um ihren Verpflichtungen nachzukommen;
- die Wirtschaftsprüfer haben das Geschäftsjahr und die Bilanzunterlagen 2020 geprüft und ihren uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt;
- der Aufsichtsrat hat den Geschäftsabschluss vollständig gebilligt und dem Vorstand und den Beschäftigten für die sehr guten Ergebnisse und Erfolge gedankt.

Geplante Satzungsänderungen der Pensionskasse

- Änderungen der Satzung im Überblick (Ergänzungen der Satzung in blau)

§ 4 Absatz I und II

- ...entscheidet der Vorstand; die Mitgliederschaftsberechtigten, die nach dem 31.12.2020 einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Pensionskasse oder für einen Zusatzversicherungstarif stellen, haben ausschließlich das Recht, Mitglied der Zusatzversicherung C zu werden;
- Die Mitteilung über die Aufnahme erfolgt durch Übersendung des Mitgliedscheines, der die Mitgliedsnummer, den Familien- und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Mitglieds und den Tag des Beginns der Mitgliedschaft enthält. Dies gilt auch bei einer Aufnahme gemäß Absatz I dritter Halbsatz.

§ 20 Absatz IV – Änderung der Fußnote

Grenze²

Diese beträgt derzeit 6.300 € im Jahr

§ 31 Absatz I - Ergänzungen

...entfallen sind, § 32 Abs. III ist zu beachten. Die nach dem Tod des Rentenberechtigten erfolgte Auszahlung an nicht rentenberechtigte Angehörige bzw. in die Erbmasse sind ohne Rechtsgrundlage erfolgt und daher an die Pensionskasse zu erstatten.

§ 32 Absatz III

Ist der Rentenberechtigte verstorben, so werden an ihn fällige, aber noch nicht ausgezahlte Rentenbeträge und die nach § 31 Absatz II fortzuzahlenden Beträge der Witwe bzw. dem Witwer gezahlt. War der Verstorbene nicht oder nicht mehr verheiratet, so stehen diese Beträge oder die nach § 31 Absatz III fortzuzahlende Witwen- bzw. Witwerrente nur den rentenberechtigten Angehörigen (Waisen) zu gleichen Teilen zu. Die Kasse kann die Beträge an einen dieser Angehörigen mit Wirkung gegen alle auszahlen.

§ 34a Absatz VII und VIII – Ergänzungen wg. Zusatzversicherung C

VII. Für die Zusatzversicherungen ist bestimmt:

- Bei Beginn der Zusatzversicherung vor dem 1. Januar 2014 (Zusatzversicherung A) gelten die Anlagen 1a, 2a, 3a bzw. 4a im Anhang.
- Bei Beginn der Zusatzversicherung nach dem 31. Dezember 2013 (Zusatzversicherung B) gelten die Anlagen 1b, 2b, 3b bzw. 4b im Anhang.
- Bei Beginn der Zusatzversicherung nach dem 31. Dezember 2020 (Zusatzversicherung C) gelten die Anlagen 1c, 2c, 3c bzw. 4c im Anhang.
- Der § 27 Absatz II Nummer 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Waisenrente unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft des Verstorbenen längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt wird, und
- Der § 27 Absatz II Nummer 2 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Behinderung der Waise unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft des Verstorbenen vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein muss.

- Auf Entgeltumwandlung beruhende Zusatzversicherungsbeiträge in die Zusatzversicherung A bzw. Zusatzversicherung B sowie Zusatzversicherung C dürfen im Kalenderjahr den für die jeweilige Zusatzversicherung maßgeblichen Höchstbetrag nicht übersteigen. Die aus Beitragszahlungen in der Zusatzversicherung A und / oder B und / oder C resultierenden Altersvorsorgezulagen werden ggf. anteilig im Verhältnis der zulagenbegünstigten Beitragszahlungen in den Zusatzversicherungen verrechnet, in denen die zulagenbegünstigten Beitragszahlungen erfolgten. Altersvorsorgezulagen für Beiträge aus der Grundversicherung werden im Zusatzversicherungstarif A verrechnet, insofern bis zum 31.12.2013 eine Zusatzversicherung A begründet wurde und das Altersvorsorgezulagenrecht dem nicht entgegensteht, ansonsten im Zusatzversicherungstarif B bzw. C. Die Altersvorsorgezulagen unterliegen nicht dem maßgeblichen Höchstbetrag.

In der Zusatzversicherung A beträgt der kalenderjährliche Höchstbetrag 4 % der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich weiterer 1.800,00 Euro. Werden für das Mitglied in einem Kalenderjahr auf Entgeltumwandlung beruhende Zusatzversicherungsbeiträge gezahlt, die diesen Höchstbetrag ab 01.01.2018 überschreiten, werden die überschreitenden Beitragsteile in die Zusatzversicherung B eingezahlt und begründen die Versicherung in der Zusatzversicherung B, sofern noch keine solche besteht. In einem Kalenderjahr ab 01.01.2018 darf die Summe aus den Beiträgen auf Entgeltumwandlung beruhend zur Zusatzversicherung A und zur Zusatzversicherung B einen Betrag von 8 % der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreiten. Ab dem 01.01.2021 tritt an die Stelle der Zusatzversicherung B die Zusatzversicherung C.

In der Zusatzversicherung B bzw. C beträgt der kalenderjährliche Höchstbetrag ab 01.01.2018 bzw. 01.01.2021 für den Fall, dass keine auf Entgeltumwandlung beruhenden Beiträge in die Zusatzversicherung A geleistet werden, 8 % der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.

§ 34b Absatz I - Ergänzungen

- Vor dem Versicherungsfall gezahlte Zusatzversicherungsbeiträge werden im Jahr der Beitragszahlung als Einmalbeiträge verrechnet (Bildung von Rentenbausteinen). Die Höhe der einzelnen Rentenbausteine hängt vom Alter des Mitglieds im Kalenderjahr der Altersvorsorgezulagen- bzw. Beitragszahlung ab und ergibt sich durch Multiplikation des Zusatzversicherungsbeitrages mit dem für das jeweils erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz gemäß der Tabelle 1a, 1b oder 1c im Anhang. Dabei werden in der Zusatzversicherung A die einzelnen Rentenbausteine für jeden vollen Monat des Zahlungseingangs vor dem 1. Juli um 0,29 % erhöht bzw. für jeden vollen Monat des Zahlungseingangs nach dem 30. Juni um 0,29 % verringert; in der Zusatzversicherung B werden die einzelnen Rentenbausteine für jeden vollen Monat des Zahlungseingangs vor dem 1. Juli um 0,15 % erhöht bzw. für jeden vollen Monat des Zahlungseingangs nach dem 30. Juni um 0,15 % verringert.

§ 34c Absatz I – Ergänzungen wg. Zusatzversicherung C

- Die ab Vollendung des 65. Lebensjahres gewährte jährliche Altersrente errechnet sich aus der Summe der jährlichen Rentenbausteine. Erfolgt die erstmalige Inanspruchnahme der Altersrente erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wird sie für die gesamte Rentenbezugsdauer gemäß den Aufschlagstabellen für die Zusatzversicherungen A (Tabelle 2a), B (Tabelle 2b) und C (Tabelle 2c) im Anhang erhöht.
- Die vorgezogene Altersrente aus der Zusatzversicherung kann ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente erfolgt für die gesamte Rentenbezugsdauer ein versicherungsmathematischer Abschlag auf die bei Rentenbeginn erworbenen Rentenbausteine gemäß den Aufschlagstabellen für die Zusatzversicherungen A (Tabelle 3a), B (Tabelle 3b) und C (Tabelle 3c) im Anhang.

§ 34d Absatz III Nr. 2 – Ergänzungen wg. Zusatzversicherung C

- erfolgt entsprechend § 34c Absatz II Satz 2 für die gesamte Rentenbezugsdauer ein versicherungsmathematischer Abschlag auf die bei Rentenbeginn erworbenen Rentenbausteine gemäß der Aufschlagstabellen für die Zusatzversicherungen A (Tabelle 3a), B (Tabelle 3b) und C (Tabelle 3c) im Anhang, wenn die Erwerbsminderung ab Vollendung des 60. Lebensjahres und vor Vollendung des 62. Lebensjahres eintritt.

§ 34f – Ergänzungen wg. Zusatzversicherung C

Sofern das Mitglied bzw. der beitragsfrei Versicherte auf eine Hinterbliebenenrente aus der Zusatzversicherung im Todesfall nach Rentenbeginn verzichtet, wird eine um einen Aufschlagsfaktor entsprechend den Tabellen für die Zusatzversicherungen A (Tabelle 4a), B (Tabelle 4b) und C (Tabelle 4c) im Anhang erhöhte (vorgezogene) Altersrente bzw. Erwerbsminderungsrente gewährt. Der entsprechende Verzichtsantrag ist spätestens mit Ablauf des Monats, der auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgt, zu stellen. Unabhängig von Satz 2 ist der Antrag spätestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres zu stellen.

§ 44 Absatz III 3. Satz – Klarstellung

- Alle Aufsichtsratsmitglieder ... Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag von HT jedem Aufsichtsratsmitglied eine Aufwandsentschädigung für das abgelaufene Geschäftsjahr in angemessener Höhe, maximal 2.400 €, zubilligen, die jedoch das Fünffache der monatlichen durchschnittlichen Erwerbsminderungs- und Altersrente aus der Kasse nicht überschreiten und die sich nicht am Geschäftsergebnis der Kasse bemessen darf.

§ 58 Versicherungstechnische Prüfung

- Die von den Mitgliedsfirmen zu tragenden Beiträge zum PSVaG für Anwartschaften und Renten aus der Grundversicherung der Pensionskasse können von dieser zu Lasten der Grundversicherung teilweise oder vollständig finanziell getragen werden, insofern der Aktuar, in Absprache mit dem Vorstand, jährlich neu die finanzielle Leistungsfähigkeit dafür im Rahmen der versicherungstechnischen Prüfung feststellt und die versicherungstechnische Durchschnittsverzinsung mindestens 3,5 % für das vorherige Geschäftsjahr beträgt und keine aufsichtsrechtlichen Vorgaben dagegen stehen.

Die Tabellen zur Zusatzversicherung C: 1c, 2c, 3c, 4c werden als Anhang zu § 34a bis 34c sowie 34f am Ende der Satzung aufgeführt.

Hinweise:

- Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen erfolgt gemäß § 41 1. Satz (Inkrafttreten der Beschlüsse) – nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum Beginn des folgenden Monats.
- Alle übrigen Satzungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

Notwendigkeiten für die Satzungsänderungen

- Auflage eines neuen ZV-Tarifs C für Neueintritte, da Gesetzgeber und BaFin keine Neuzusagen mit Rechnungszins > 0,25 % ab 01.01.2021 zulassen;
- Redaktionelle und klarstellende Formulierungen in § 31 und 32;
- Klarstellung Aufwandsentschädigung für Aufsichtsräte – Anpassung an gesetzliche Regelungen;
- Ab 01.01.2021 sind die Mitgliedsfirmen verpflichtet, PSVaG-Beiträge auf die Anwartschaften und Renten ihrer Mitarbeiter bzw. ehemaligen Mitarbeiter zu leisten; dadurch erhöht sich wesentlich die Sicherheit für die Versicherten und Rentner bei Insolvenz des vormaligen Arbeitgebers bei ggf. veränderten Leistungsversprechen der Pensionskasse; der Gesetzgeber räumt den Pensionskassen die Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Übernahme dieser PSVaG-Beiträge ein – die BaFin wird noch aufsichtsrechtliche Vorgaben hierzu erlassen;

Wahl der Mitglieder/stellv. Mitglieder des Aufsichtsrates

Kandidaten:

- Herr de la Moriniere** (Gerflor, kaufm. Leiter / bisher stv. AR-Vorsitzender) – vorbehaltlich Wieder-Ernennung durch GF der HT Troplast GmbH (Vorsitzender des AR)
- Herr Preisser** (profine, Ltg. Konzern-Kundenkreditmanagement) – vorbehaltlich Ernennung durch GF der HT Troplast GmbH, (stv. Vorsitzender)
- Herr Reichert** (profine, Ltg. Controlling / stv. AR-Vorsitzender seit 20.11.2020) – vorbehaltlich Wieder-Ernennung durch GF der HT Troplast GmbH (stv. Vorsitzender)
- Herr M. Kölsch** (Bilanzbuchhalter, Konzern-Bilanzierung, profine) – vorbehaltlich Ernennung durch GF der HT Troplast GmbH (Beisitzer)
- Herr Eschrich** (Kuraray, GF Divis. Troisdorf, AR-Mitglied) – Wahl durch MV (Beisitzer)
- Herr von Lienen** (Geschäftsführung Trocellen GmbH) – Wahl durch MV (Beisitzer)
- Herr Stahl** (Vorsitz. Betriebsrat Kuraray/AR-Mitglied) – Wahl durch MV (Beisitzer)
- Herr Wiebel** (Gerflor, Mitarbeiter Finanzen/AR-Mitglied) – Wahl durch MV (Beisitzer)

Nachrücker = stv. Beisitzer

- Frau Seibel** (Geschäftsführung Dynos bzw. Dynos Holding GmbH) – Wahl durch MV (Beisitzer)
- Herr Korp** (Geschäftsführung Keystone GmbH) – Wahl durch MV (Nachrücker)
- Herr Fuhrmann** (Versicherter, ehem. Mitarbeiter Finanzen profine/AR-Mitglied) – Wahl durch MV (Beisitzer)

Anforderungen des Gesetzgebers und der BaFin an Aufsichtsräte

Fachliche Eignung

Berufliche und formale Qualifikationen, hinreichendes Wissen und einschlägige Erfahrungen im Finanzsektor und von Unternehmen, vornehmlich in den Bereichen Finanz- und Rechnungslegung, Management und Verwaltung sowie hinreichende Rechtskenntnisse und Kenntnisse zur Finanzierung, Bilanzierung und Kontrollregimen.

Persönliche Eignung

Zuverlässigkeit bzgl. persönlichem Verhalten und Geschäftsgebahren sowie keine strafrechtlichen, finanziellen, vermögensrechtliche und aufsichtsrechtliche Aspekte, die dagegensprechen.

Pensionskasse HT Troplast
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Hans-Gerd Pitthan Thorsten Fiedler